



## Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (12/2023)

Als Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater i.S. von Art. 2 Ziff. 1 u. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) ist die Bankhaus Bauer AG zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist derzeit nicht beabsichtigt.

### I. Zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (*Environmental / Social / Governance* – „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben kann. Auch wenn sich derartige Risiken nicht vollständig ausschließen lassen, ist es im Rahmen des Investmentprozesses unser Bestreben, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu begrenzen.

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bildet die Produktauswahl, die der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung vorgeschaltet ist. Soweit sachgerecht umsetzbar, versuchen wir auf Wunsch des Kunden mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken, Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Finanzprodukte investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem anerkannten Nachhaltigkeitsfilter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung bzw. für Empfehlungen in der Anlageberatung auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen.

Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotenzial zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken. Eine durchgängige und systematische Umsetzung dieser Vorgehensweise ist jedoch derzeit nicht sachgerecht möglich.

Unsere Vergütungspolitik steht mit unseren Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeitenden nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch unsere Vergütungspolitik auch keine Anreize gesetzt, Investments zu vertreiben oder im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung einzusetzen, die nicht den Vorgaben oder der Anlagestrategie des Kunden entsprechen.



## **II. Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageberatung, der Finanzportfolioverwaltung und in der Funktion als Anlageberater oder Manager von Investmentfonds**

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Belange sowie Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein, etwa wenn Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen.

Wir haben ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Kreditinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Empfehlungen oder Investitionsentscheidungen innerhalb der Vermögensverwaltung zu vermeiden. Bei Anlageentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung bzw. Anlageempfehlungen – auch in unserer Funktion als Anlageberater oder Manager von Investmentfonds – können wir derzeit eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht vornehmen. Dies würde voraussetzen, dass die Unternehmen, in die investiert werden könnte, Daten zu ihrem ökologischen oder sozialen Fußabdruck und ihrer guten Unternehmensführung in standardisierter Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das voraussichtlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über die Umsetzung eines tragfähigen Nachhaltigkeitskonzepts, das eine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst, entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten dies zulässt.

Da wir derzeit kein Nachhaltigkeitskonzept anbieten, sind wir nach **Art. 7 Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung)** zu folgendem Hinweis verpflichtet, der sich

- sowohl auf von uns im Rahmen der Anlageberatung erteilte **Anlageempfehlungen**,
- auf Investitionen, die von uns **im Rahmen der Vermögensverwaltung** innerhalb der vereinbarten **Anlagerichtlinien** vorgenommen werden,
- und auf unsere **Funktion als Anlageberater oder Manager von Investmentfonds** bezieht:

**Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**



**BANKHAUS BAUER**  
PRIVATBANK

Änderungshistorie:

Datum	Betroffener Abschnitt	Erläuterung
06.2024 (Version 2)	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung „Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ ersetzt die Erstveröffentlichung
03.2021 (Version 1)	Erstveröffentlichung	„Informationen zur VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“